## Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2017 Nr. 630

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2017 Nr. 630, Rn. X

## BGH 5 StR 184/17 - Beschluss vom 30. Mai 2017 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 30. November 2016 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe (§ 354 Abs. 1b StPO) als unbegründet verworfen, dass eine nachträgliche Entscheidung über die Gesamtstrafe mit der durch das Landgericht Hamburg im Verfahren 611 KLs 18/14 3100 Js 341/14 verhängten Strafe(n) nach den §§ 460, 462 StPO zu treffen sein wird. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

## Gründe

Der Senat sieht die verhängte Freiheitsstrafe als angemessen an (§ 354 Abs. 1a Satz 1 StPO), da der erst kurz 1 zuvor aus einer dreijährigen Strafhaft entlassene Angeklagte den schweren Raub in der Wohnung der 89 Jahre alten Überfallenen verübt und dabei ihr sowie ihrer 63 Jahre alten Ziehtochter erhebliche körperliche Verletzungen beigebracht hat.